OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152144/9/WP/EP

Datum:
Linz, 16. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Finanzamts Linz, Adresse, gegen Spruchpunkt II (Kostenausspruch) des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 22. November 2018, GZ: WO-2013-338829/998-Lei, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 26. Februar 2019, GZ: WO-2013-338829/1110-Lei, betreffend Vorschreibung von Barauslagen gemäß § 76 AVG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. September 2019 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung vom 26. Februar 2019, GZ: WO-2013-338829/1110-Lei, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Schreiben vom 22. März 2017 beantragte das Finanzamt Linz (kurz: Bf), die Oö. Landesregierung (kurz: belangte Behörde) möge ein Verfahren zur Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 35 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) betreffend die W, Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH (kurz: W GmbH), einleiten. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, die von der W GmbH vorgelegten Kennzahlen zeigten ein deutliches Missverhältnis zwischen Hauptgeschäften nach § 7 Abs. 1 und 2 WGG und Nebengeschäften bzw. konnexen Zusatzgeschäften nach § 7 Abs. 3 bzw. 4 WGG. Das vom Gesetz vorgesehene eindeutige Überwiegen der Hauptgeschäfte liege nicht mehr vor.

1.2. Nach Aufforderung durch die belangte Behörde nahmen der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen, Revisionsverband, und die W GmbH zum Antrag der Bf Stellung. Sie brachten kurz zusammengefasst vor, bei richtiger rechtlicher Beurteilung der (Kenn-)Zahlen sei sehr wohl von einem Überwiegen der Hauptgeschäfte gemäß § 7 Abs. 1 und 2 WGG auszugehen.

1.3. Mit Bescheid vom 13. April 2018 bestellte die belangte Behörde eine nichtamtliche Sachverständige, welche – gemäß dem Gutachtensauftrag – die sachliche Richtigkeit des von der W GmbH vorgelegten Zahlenwerks prüfte und diese bestätigte. Für die Befund- und Gutachtenserstellung legte sie eine Gebührennote über EUR 26.179,--. Diese wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

1.4. Die Bf monierte daraufhin, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine nichtamtliche Sachverständige und kein Amtssachverständiger mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt worden sei, die Gebührennote der Sachverständigen stehe hinsichtlich der Höhe nicht im Einklang mit der Bestimmung des § 34 Abs. 3 GebAG und das hoheitliche Handeln der Bf sei nicht unter § 76 Abs. 1 AVG zu subsumieren. Demgegenüber betonte die W GmbH zusammengefasst, im Hinblick auf die Regelung des § 76 Abs. 1 AVG sei allein die Bf zur Kostentragung verpflichtet.

2.1. Mit Bescheid vom 22. November 2018 entschied die belangte Behörde in Spruchpunkt I, der W GmbH sei die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht zu entziehen. Mit Spruchpunkt II wurde die Bf dazu verpflichtet, der belangten Behörde die entstandenen Barauslagen für die Gebühren der Sachverständigen in der Höhe von EUR 26.179,-- bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Zur Kostenentscheidung führte sie im Wesentlichen aus, die Bf habe den

verfahrenseinleitenden Antrag gestellt, weshalb ihr gemäß § 76 Abs. 1 AVG die entstandenen Barauslagen aufzuerlegen gewesen seien.

2.2. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 erhob die Bf gegen Spruchpunkt II (Kostenentscheidung) Beschwerde und beantragte, diesen aufzuheben. Sie legte kurz zusammengefasst dar, es sei nicht nachvollziehbar, dass im gesamten Amt der Oö. Landesregierung kein Amtssachverständiger zur Überprüfung der Richtigkeit des von der W GmbH vorgelegten Zahlenwerks zur Verfügung gestanden sei. Davon abgesehen habe die Bf den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 35 WGG im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs gestellt. Die Bestimmung des § 76 Abs. 1 AVG sei auf hoheitlich handelnde Behörden nicht anzuwenden. Diese hätten im Gegensatz zu privaten Parteien keine Wahl, ob sie einen Antrag stellten oder dies unterließen.

2.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 26. Februar 2019 wurde die Beschwerde abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der belangten Behörde seien innerhalb ihrer Organisationseinheit keine Amtssachverständigen auf dem Gebiet der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung mit Spezialkenntnissen im Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht zur Verfügung gestanden. Die Behauptung der Bf, hoheitlich handelnde Behörden fielen nicht in den Anwendungsbereich des § 76 AVG, sei nicht nachvollziehbar. Entgegen der Ansicht der Bf ergebe sich aus § 35 WGG außerdem keine Verpflichtung der Bf zur Antragstellung.

2.4. Mit Schreiben vom 7. März 2019 beantragte die Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

2.5. Mit Vorlageschreiben vom 25. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.6. Am 25. September 2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher Mag. P als Vertreterin der Bf und Mag. S sowie Mag. L als Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. Das Erkenntnis wurde im Anschluss an die Verhandlung mündlich verkündet.

3.1. Mit Schreiben vom 30. September 2019 wurde den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 25. September 2019 zugestellt.

3.2. In der Folge beantragten sowohl die Bf als auch die belangte Behörde die ungekürzte Ausfertigung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Schreiben vom 22. März 2017 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 35 WGG betreffend die W GmbH [vgl. elektronischer Akt S. 3 – im Folgenden kurz: Akt].

1.2. Im Laufe des Verfahrens legten die Parteien ihre unterschiedlichen Rechtsmeinungen bezüglich des von der W GmbH bereitgestellten Zahlenwerks ausführlich dar; die grundsätzliche Richtigkeit der Zahlen wurde aber nicht bestritten. [vgl. Akt S. 43 ff., 167 ff., 211 ff., 335 ff., 359 ff., 364 ff., 377, 379 ff., 393 ff. und Verhandlungsprotokoll vom 25.09.2019]

1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. April 2018 wurde Mag. P-U, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, zur nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und mit der Erstellung von Befund und Gutachten zu folgender Frage beauftragt: „Ist das im Verfahren vorgelegte Zahlenwerk der W GmbH sachlich richtig?“ [vgl. Akt S. 476]

1.4. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 teilte die bestellte Sachverständige der belangten Behörde mit, die tatsächlich entstehende Gebühr für die Gutachtenserstellung werde den Betrag von EUR 4.000,-- inklusive Umsatzsteuer übersteigen. [vgl. Akt S. 507]

1.5. In dem am 16. Juli 2018 übermittelten Gutachten stellte die Sachverständige – unter Hinweis auf diverse Differenzen in Detailberechnungen – die grundsätzliche Richtigkeit der von der W GmbH vorgelegten Kennzahlen fest. [vgl. Akt S. 560 ff.]

1.6. Aufgrund der vorgelegten Gebührennote vom 18. Juli 2018 wurden die Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. November 2018 mit EUR 26.179,-- (inkl. 20 % USt) bestimmt. Die Landesbuchhaltung wurde angewiesen, den genannten Betrag zu überweisen. [vgl. Akt S. 655, S. 835]

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen blieben unbestritten und ergeben sich aus den im Sachverhalt angeführten Beweismitteln sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 25. September 2019.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 35 Abs. 1 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) kann einer gemeinnützigen Bauvereinigung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nur mit Bescheid entzogen werden. Der Finanzbehörde kommt ein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu.

1.2. Gemäß § 5 Z 10 KStG 1988 sind Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als gemeinnützig anerkannt sind, nach Maßgabe des § 6a leg. cit. von der unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die in § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes genannten Geschäfte und die Vermögensverwaltung beschränkt.

Gemäß § 6a Abs. 1 KStG 1988 sind Bauvereinigungen im Sinne des § 5 Z 10, die Geschäfte außerhalb der in § 7 Abs. 1 bis 3 des WGG bezeichneten Art tätigen, ab dem Wirtschaftsjahr unbeschränkt steuerpflichtig, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird. Nach Abs. 2 par. cit. hat das zuständige Finanzamt auf Antrag der Bauvereinigung die unbeschränkte Steuerpflicht bescheidmäßig auf geplante Geschäfte im Sinne des Abs. 1 par. cit. unter der Auflage zu beschränken, dass für diese Geschäfte insgesamt ein gesonderter Rechnungskreis geführt wird. Der Antrag ist von der Bauvereinigung vor der Aufnahme der Geschäfte im Sinne des Abs. 1 zu stellen. Ein aus diesen Geschäften insgesamt entstehender Verlust ist nicht ausgleichsfähig. Das Antragsrecht des zuständigen Finanzamts (Abs. 6) nach § 35 WGG bleibt unberührt.

1.3. Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Nach Abs. 2 par. cit. kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist.

Gemäß § 53a Abs. 1 leg. cit. haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – GebAG sinngemäß anzuwenden. Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen den Wert des Streitgegenstands oder EUR 2.000,--, in Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft aber EUR 4.000,-- übersteigt, so hat die oder der Sachverständige das Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft

gemäß § 25 Abs. 1a GebAG rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Unterlässt der oder die Sachverständige diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß § 53a Abs. 2 AVG ist die Gebühr von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen.

1.4. Gemäß § 76 Abs. 1 AVG hat für Barauslagen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen, die Partei aufzukommen, die den verfahrens-einleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

2.1. Die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die Sache des bekämpften Bescheids. Dieser Rahmen wird in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird (VwGH 25.10.2018, 2018/09/0110). Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist von der Hauptsache jedenfalls trennbar und damit im Sinne der obigen Ausführungen gesondert bekämpfbar (vgl. VwGH 23.10.2017, 2017/04/0005; VwGH 28.06.2007, 2004/21/0035). Da die Bf die Beschwerde auf Spruchpunkt II (Kostenentscheidung) beschränkte, war im gegenständlichen Verfahren aus-schließlich die Frage zu klären, ob der Bf die Barauslagen zu Recht vorgeschrieben wurden. Nur noch die auf die Verpflichtung der Bf zur Tragung der Kosten bezogene Rechtsfrage bewegt sich im Rahmen der Sache des Verfahrens (vgl. VwGH 25.02.2016, 2015/07/0170).

2.2. Voraussetzung für die Vorschreibung von Barauslagen nach § 76 Abs. 1 AVG ist das Vorliegen eines verfahrenseinleitenden Antrags einer Person, der im Verfahren Parteistellung gemäß § 8 AVG zukommt (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2 [1998], 1697; Hauer/Leukauf AVG § 76 Anm. 5; VwGH 14.05.1957, 2578/55; VwGH 24.02.1981, 3200/80; VwGH 31.03.2005, 2004/07/0058).

Parteistellung im Sinne des § 8 AVG kommt jenen Personen zu, die an einer Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Dafür, wann und inwieweit im einzelnen Fall eine Beteiligung vermöge eines Rechtsanspruches oder vermöge eines rechtlichen Interesses gegeben ist, sind die in der betreffenden Verwaltungsangelegenheit anzuwendenden Verwaltungs-vorschriften maßgeblich (vgl. etwa VwGH 03.04.2019, Ra 2017/08/0053; VwGH 24.05.2005, 2005/05/0014). Die Bestimmung des § 8 AVG knüpft damit an das Bestehen materieller subjektiver Berechtigungen an. Im Zweifel ist das Vorliegen eines subjektiven Rechts dann zu vermuten, wenn zumindest auch das

Interesse einer – im Besonderen betroffenen und damit von der Allgemeinheit abgrenzbaren – Person für die gesetzliche Festlegung der verpflichtenden Norm maßgebend war. Entscheidend ist, ob die Sachentscheidung im konkreten Verfahren in die Rechtssphäre des Betreffenden bestimmend eingreift und dadurch eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete materielle Wirkung zum Ausdruck kommt. Bloß faktische Interessen an der Einhaltung von Vorschriften des objektiven Rechts oder bloß wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden und damit ohne eine in der Rechtsordnung begründete persönliche Beziehung zu einer Verwaltungsangelegenheit bestehen, begründen keine Parteistellung gemäß § 8 AVG (vgl. VwGH 11.10.2007, 2007/04/0043; VwGH 21.01.2019, Ra 2018/03/0118; VwGH 23.09.2014, 2013/01/0161; VwGH 03.04.2019, Ra 2017/08/0053). Insbesondere besteht kein subjektives Recht auf die Durchsetzung rein öffentlicher Interessen (vgl. VwGH 27.10.1999, 98/09/0307).

Auch kann allein aus der gesetzlichen Normierung einer Person (z. B. einer Kammer oder des Bundes) oder eines Verwaltungsorgans als Partei noch nicht abgeleitet werden, dieser bzw. diesem seien damit materielle subjektive Rechte im Sinne des § 8 AVG eingeräumt (vgl. VwGH 25.04.1995, 92/05/0243). Der Materiengesetzgeber kann bei der Schaffung derartiger Bestimmungen nämlich das Ziel vor Augen gehabt haben, eine sogenannte Formalpartei bzw. Organpartei (Amtspartei) einzurichten. Deren Rolle im Verwaltungsverfahren ist nicht die Vertretung eigener materieller subjektiver Rechte, sondern die Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit durch den das Verfahren abschließenden Bescheid bzw. die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen in diesem Zusammenhang. Nur zu diesem Zweck sind sie am Verfahren beteiligt, ohne ein rechtliches Interesse in der Sache selbst geltend machen zu können (Hengstschläger/Leeb, § 8 AVG, Rz 12 [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

Ein verfahrenseinleitender Antrag gemäß § 76 Abs. 1 AVG liegt demnach also nur vor, wenn eine Partei ein bestimmtes, auf einem Rechtsanspruch beruhendes Begehren stellt, aus dem ihr ein subjektives Recht auf Durchführung und Erledigung des Verfahrens erwächst (vgl. VwGH 11.09.1997, 97/07/0074; Hengstschläger/Leeb, AVG § 76, Rz 16 mwN. [Stand 01.04.2009, rdb.at]).

Dies ist zweifelsohne der Fall, wenn der Antragsteller die Einleitung eines Verfahrens begehrt, um einen Abspruch über eigene Rechte und Pflichten zu erhalten. Wird hingegen eine Behörde in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben tätig und verfolgt mit der Antragstellung keine eigenen materiell-subjektiven Rechte, kann nicht vom Vorliegen eines verfahrenseinleitenden Antrags im Sinne des § 76 Abs. 1 erster Satz AVG ausgegangen werden.

2.3. So judizierte der Verwaltungsgerichtshof beispielweise, einem Landeshauptmann, der im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung einer Zivilflugplatzbewilligung bei der zuständigen UVP-Behörde die Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 beantragte, könnten die im UVP-Feststellungsverfahren angefallenen Barauslagen nicht auferlegt werden, weil der UVP-Feststellungsantrag eben nicht dem Abspruch über eigene Rechte und Pflichten des Landeshauptmanns gedient habe. Er sei daher nicht als ein zum Kostenersatz verpflichtender verfahrenseinleitender Antrag im Sinne des § 76 Abs. 1 erster Satz AVG zu werten. Eine Kostenüberwälzung nach der genannten Bestimmung auf die antragstellende Behörde sei in einem solchen Fall ausgeschlossen (vgl. VwGH 08.06.2006, 2003/03/0160; VwGH 23.08.2012, 2010/05/0204).

2.4. Die Leitlinien dieser Rechtsprechung sind auf den gegenständlichen Fall übertragbar: Bei dem vorliegenden Antrag der Bf nach § 35 Abs. 1 WGG handelt es sich ebenso wenig wie bei einem UVP-Feststellungsantrag nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 um einen (rein fakultativen) Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Abspruch über eigene Rechte und Pflichten der antragstellenden Behörde; es besteht in beiden Fällen kein subjektives rechtliches Interesse der Behörden an der Einleitung bzw. Durchführung der beantragten Verfahren. Vielmehr dient die Antragstellung jeweils der Klärung bloß faktischer Interessen, welche die subjektive Rechtssphäre der Antragsteller nicht berühren. Dies ergibt sich im gegenständlichen Fall schon aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 WGG, wonach der Finanzbehörde ein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit – nicht aber das Recht zur Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags – zukommt. Ob ein solches Verfahren von der zuständigen Landesregierung eingeleitet wird, hat diese amtswegig zu entscheiden.

Da der Bf in Verfahren zur Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch § 33 Abs. 2 WGG die Stellung einer reinen Formalpartei beschieden ist, erschöpfen sich ihre Aufgaben in der Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit des das Verfahren abschließenden Bescheides bzw. der Wahrnehmung fiskalisch-öffentlicher Interessen in diesem Zusammenhang. Ihr rein faktisches Interesse an dem Verfahren – dessen Ausgang für den Umfang der Steuerpflicht der W GmbH maßgeblich ist – vermittelt keine Parteistellung gemäß § 8 AVG (vgl. VwGH 22.01.2015, Ra 2014/06/0005). Wie bereits erwähnt, räumt der gesetzlich verankerte Schutz öffentlicher Interessen niemandem – auch nicht den zuständigen Behörden – ein subjektives Recht auf dessen Durchsetzung ein (vgl. VwGH 27.10.1999, 98/09/0307; VwGH 14.09.1993, 92/07/0004).

2.5. Resümierend scheitert eine Verpflichtung der Bf zum Ersatz der Barauslagen nach § 76 Abs. 1 AVG an ihrer fehlenden Parteistellung gemäß § 8 leg. cit. und – damit zusammenhängend – am Nichtvorliegen eines verfahrenseinleitenden Antrags im Sinne des § 76 leg. cit. Die Antragstellung nach § 35 Abs. 1 WGG

erfolgte eben nicht in Verfolgung eigener Rechtsansprüche bzw. rechtlicher Interessen, sondern auf gesetzlicher Grundlage im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit der Bf.

2.6. Die Frage, ob zur Erstellung des Gutachtens auch Amtssachverständige zur Verfügung gestanden wären, kann dahingestellt bleiben. Der Vollständigkeit halber wird aber auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, wonach die Umstände, die dazu geführt haben, dass der belangten Behörde kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand, im Verwaltungsakt überprüfbar festgehalten hätten werden müssen (vgl. VwGH 25.06.2003, 2001/03/0066).

Weiters erlaubt sich das Verwaltungsgericht anzumerken, dass die sachliche Richtigkeit des von der W GmbH vorgelegten Zahlenwerks im Verfahren nicht bestritten wurde. Eine vermeintliche Ungereimtheit, die von der Bf mit Schreiben vom 25. August 2017 aufgezeigt und von der W GmbH in der Folge unverzüglich klargestellt wurde, betraf lediglich die konkrete Zuordnung des Zahlenmaterials; Zweifel an der Plausibilität der Zahlen selbst wurden damit nicht dargetan. Es erscheint daher – insbesondere auch im Hinblick auf die von § 39 Abs. 2 AVG geforderte Rücksichtnahme auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gemäß § 39 Abs. 2 AVG – zumindest fraglich, ob die Einholung des in Rede stehenden Sachverständigengutachtens notwendig war. Nur dann, wenn die Einholung des Gutachtens nach der Verfahrenslage notwendig war und kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand, können Sachverständigenkosten gemäß § 76 Abs. 1 AVG auf die antragstellende Partei überwälzt werden. War es hingegen nicht erforderlich, ein Sachverständigengutachten einzuholen, kann im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Behörde Barauslagen „erwachsen“ sind, für die im allgemeinen die Partei aufzukommen hat, die um die Amtshandlung angesucht hat (vgl. VwGH 19.06.1990, 89/04/0219).

2.7. Im gegenständlichen Verfahren war lediglich über die Verpflichtung der Bf zur Kostentragung abzusprechen. Die Frage, ob überhaupt jemand bzw. ob die W GmbH statt der Bf zur Kostentragung verpflichtet ist, war nicht Sache des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Die in diesem Zusammenhang in der Begründung getroffenen Ausführungen entfalten keine Bindungswirkung (vgl. VwGH 25.02.2016, Ra 2015/07/0170).

2.8. Abschließend ist festzuhalten, dass es sich bei der Bf um eine Behörde der (unmittelbaren) Bundesverwaltung handelt, der keine eigenständige Rechtsfähigkeit zukommt. Selbst wenn man in Verfolg der Rechtsansicht der belangten Behörde vom Bestehen einer Kostenersatzpflicht nach § 76 Abs. 1 AVG ausginge, wäre diese daher nicht der Bf, sondern dem Bund als deren Rechtsträger aufzuerlegen gewesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung dahingehend vorliegt, ob ein Antrag einer Finanzbehörde nach § 35 Abs. 1 WGG als verfahrenseinleitender Antrag im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG qualifiziert werden kann. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage hat nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedenfalls eine über den gegenständlichen Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen

parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil